



Förderprogramm

Effizient heizen

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen des Programms „Effizient heizen“ die Optimierung bestehender Heizsysteme sowie den Umstieg auf erneuerbare Wärmeenerzeugung in privaten Bestandsgebäuden. Gefördert werden gering-investive Maßnahmen, investive Optimierungen (z. B. Heizkörpertausch, Warmwasserspeicher) sowie der Einbau von Wärmepumpen. Die städtische Förderung erfolgt ergänzend zur Bundesförderung (BEG EM) und setzt eine Antragstellung beim BAFA oder der KfW voraus. Je nach Maßnahme werden Zuschüsse bis zur Höhe der Bundesförderung bzw. pauschale Beträge für Wärmepumpen gewährt.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Optimierung des Heizsystems und die Nutzung erneuerbarer Energieträger für die Wärmeenerzeugung in privaten Wohngebäuden in Walldorf.

2. Förderumfang

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel und nach den Kriterien der BEG EM (Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen) die Optimierung bestehender Heizungsanlagen sowie die Nutzung von erneuerbarer Energieträger für die Wärmeenerzeugung.

Das Förderprogramm unterteilt sich in die Förderbereiche

- a. Geringinvestive Maßnahmen zur Heizenergieeinsparung
- b. Investive Maßnahmen zur Optimierung des Heizsystems
- c. Heizen mit Wärmepumpen

a. Geringinvestive Maßnahmen

Zu den geringinvestiven Maßnahmen zählt die Einstellung der Heizkurve, der hydraulische Abgleich und die Dämmung der Warmwasser- bzw. Heizungsleitungen.

b. Investive Maßnahmen zur Optimierung des Heizsystems

Die investiven Maßnahmen zur Optimierung des Heizsystems enthalten den Einbau von Warmwasserspeichern, unabhängig von der Art der Wärmeenerzeugung, sowie den Austausch von bestehenden Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 55^\circ \text{C}$) in Verbindung mit dem Einbau einer Wärmepumpe.

c. Heizen mit Wärmepumpen

Der Programmteil Heizen mit Wärmepumpen kann genutzt werden, wenn elektrisch betriebene Wärmepumpen eine bestehende fossile Heizungsanlage ersetzen. Hier wird unterschieden in Erdwärmepumpen (Sole-Wasser-Wärmepumpen) und Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind reine Brauchwasser-Wärmepumpen, die nicht zur Beheizung des Gebäudes verwendet werden.



3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung der Stadt Walldorf ist ein ergänzender Investitionszuschuss zur Förderung nach dem BEG EM und wird nur in Kombination mit einer Antragstellung beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt. Die technischen Mindestanforderungen sind den Bedingungen der BEG EM zu entnehmen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen durch einen Fachbetrieb umgesetzt werden. Das Förderprogramm gilt nur für bestehende Gebäude. Neubauten sind nicht förderfähig.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

5. Zuschusshöhe

Bei den Programmteilen a. und b. entspricht die städtische Förderung der Höhe der ausgezahlten Bundesförderung. Die Gesamtförderung incl. der Bundesförderung darf jedoch 50% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

Bei Programmteil c. betragen die Zuschüsse in Abhängigkeit von Gebäudegröße und Anlagentyp:

Erdwärmepumpen

Bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohneinheiten:	12.500 EUR (Erdsonden)	6.250 EUR (Erdkollektoren)
Bei Gebäuden ab 4 Wohneinheiten:	15.000 EUR (Erdsonden)	7.500 EUR (Erdkollektoren)

Luft-Wasser-Wärmepumpen

Zentrale Wärmepumpe bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohneinheiten:	5.000 EUR
Zentrale Wärmepumpe bei Gebäuden ab 4 Wohneinheiten:	7.000 EUR
Dezentrale Wärmepumpen pro Wohnung:	2.000 EUR

Die Gesamtförderung incl. der Bundesförderung darf jedoch 60% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.



6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) für Gebäude in Walldorf. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Baumaßnahme** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

Der Antrag besteht aus:

- dem Antragsformular
- der Bestätigung über den Eingang Ihres Antrags für die BEG bzw. der Zuwendungsbescheid von BAFA oder KfW

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszahlungsbescheid der BEG EM
- Ggf. Fotos der eingebauten Anlage bzw. umgesetzten Maßnahme

Alle Unterlagen sollen per E-Mail eingereicht werden. Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.